

Ausbildungsvertrag
im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung
zum/r staatlich anerkannten Waldorferzieher*in

Zwischen

Ersetzen: Trägername

Straße

PLZ Ort

- im Folgenden: Träger der Praxisstelle (praktischer Teil der Ausbildung) –

Und

Ersetzen: Anrede Vorname Nachname

wohnhaft in: *Straße, PLZ Ort*

geboren am:

- im Folgenden: Auszubildende/r -

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Die berufsbegleitende Weiterbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (mit Zusatzqualifikation „Waldorf-Erzieher*in“) gliedert sich in eine schulische Ausbildung an der Waldorf-Fachschule für Sozialpädagogik in Hamburg und eine praktische Ausbildung in geeigneter sozial- und heilpädagogischer Einrichtung oder in einer Schule, die beim oben genannten Träger der berufsbegleitenden Weiterbildung absolviert wird. Der Gesamtumfang der praktischen Ausbildung umfasst laut Stundentafel des Bildungsplans mindestens 1.200 Stunden (Unterrichtseinheiten).

- (1)** Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.
- (2)** Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums, diese wird in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16.07.2002“, in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3)** Für die Dauer der Weiterbildung ist die Auszubildende eine Fachkraft in Ausbildung (Fachkraft i. A.).

- (4) Wird die Auszubildende von der schulischen Ausbildung an der Waldorf-Fachschule für Sozialpädagogik ausgeschlossen, endet dieser Vertrag gleichzeitig, ohne dass es einer mündlichen oder schriftlichen Kündigung bedarf.

§ 2 Weiterbildungszeit und Probezeit

Die berufsbegleitende Weiterbildung dauert insgesamt drei Jahre.

Sie beginnt am xx.xx.xxxx und endet am xx.xx.xxxx ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

- (1) Versäumte Ausbildungszeiten (ungeachtet dessen, ob der Grund dafür zu vertreten ist oder nicht) sind nachzuholen, soweit sie vier Wochen Gesamtdauer pro Schuljahr übersteigen. Allerdings ist der Träger der praktischen Ausbildung in diesem Fall **nicht** verpflichtet den Ausbildungsvertrag zu verlängern.
- (2) Verlängerung des Ausbildungsvertrags:
- Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, **höchstens** um ein Jahr.
- Bei Berufsverbot wegen Schwangerschaft verlängert sich die Ausbildungszeit im Anschluss an den Mutterschutzzeitraum um die Dauer dieser Fehlzeit.
 - Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).
- (3) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird die praktische Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3 Praxisstelle (praktischer Teil der Ausbildung)

Der praktische Teil der Ausbildung wird durchgeführt in:

Praxisstelle

Straße

PLZ Ort

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen des gleichen Trägers vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Bei einem Wechsel der Einrichtung wird mit der Auszubildenden und deren Anleiter*in im Vorhinein ein Personalgespräch geführt.
- (2) Die praktische Ausbildung findet:
- (Ausfüllhinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, es muss jeweils eine Auswahl getroffen werden.)*

in einer geeigneten sozial- oder heilpädagogischen Einrichtung ODER

in einer Schule statt.

(3) Während der praktischen Ausbildung muss eine 5-tägige Hospitation bis zum Ende des 5. Halbjahres der schulischen Ausbildung in einem anderen sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereich stattgefunden haben. Diese Hospitation findet:

in einem anderen sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereich des gleichen Trägers statt ODER

in einem anderen sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereich in einer Einrichtung von einem anderen Träger statt.

§ 4 Pflichten des Trägers der praktischen Weiterbildung

Der Träger der praktischen Weiterbildung verpflichtet sich:

- dafür zu sorgen, dass der Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels laut Bildungsplan erforderlich sind;
- geeignete Anleiter*innen mit der Durchführung der Weiterbildung zu beauftragen;
- der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan der Fachschule zur Verfügung zu stellen;
- die Auszubildende zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen. Gleiches gilt, wenn ein Teil der Weiterbildung außerhalb der Praxisstelle und Schule stattfindet;
- der Auszubildenden Tätigkeiten zu übertragen, die dem Zweck der Weiterbildung dienen;
- die Auszubildende in der Praxisstelle mindestens in zwei unterschiedlichen sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen angemessen einzusetzen oder für eine 5-tägige Hospitation in einer anderen Einrichtung freizustellen.

§ 5 Pflichten der Auszubildenden

Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Weiterbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.

Die Auszubildende verpflichtet sich insbesondere:

- die ihr im Rahmen der Weiterbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen;
- den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen der Weiterbildung in der Praxisstelle und der Fachschule erteilt werden;

- die für die Praxisstelle geltende Hausordnung und betriebliche Regelungen zu beachten;
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
- über Vorgänge, die ihr im Rahmen der Weiterbildung bekannt werden (insbesondere in der Praxisstelle), Stillschweigen zu wahren.

§ 6 Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Empfohlen wird die Orientierung an den tariflichen Vereinbarungen des TV-AVH. Soweit keine Vereinbarung des Trägers als Analog-Anwender in Hamburg besteht, sind die Träger frei sich nach der hauseigenen Gehaltsordnung zu richten.

(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Für Träger der praktischen Ausbildung in Hamburg, die mit der Sozialbehörde eine Anerkennung als **Analog-Anwender** vereinbart haben, gelten entsprechend TV-AVH folgende Bruttogehälter in Höhe von:

Monatlich 1.068,26 Euro BRUTTO für das 1. Ausbildungsjahr¹,

Monatlich 1.118,20 Euro BRUTTO für das 2. Ausbildungsjahr¹,

Monatlich 1.164,02 Euro BRUTTO für das 3. Ausbildungsjahr¹.

Für freie Träger wird ein monatliches Ausbildungsentgelt in Höhe von _____ EUR Brutto vereinbart. Die gesetzlichen Regelungen für den Mindestlohn von Auszubildenden sind einzuhalten.

- (2) Das Ausbildungsentgelt ist monatlich zu demselben Zeitpunkt fällig, wie das den Mitarbeiter*innen des Trägers der praktischen Ausbildung gezahlte Entgelt.

- (3) Der Auszubildenden wird das Ausbildungsentgelt bezahlt:

- für Tätigkeiten, die gemäß § 5 durchgeführt werden;
- für die Zeit der Freistellung zum Schulbesuch;
- bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Trägers geltenden Bestimmungen, bei Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft.

§ 7 Arbeitszeit

- (1) Die vereinbarte Arbeitszeit in der Praxisstelle beträgt _____ Wochenstunden verteilt auf drei Wochentage. Die vereinbarte Arbeitszeit muss mindestens 15 Wochenstunden und darf nicht mehr als 24 Wochenstunden umfassen.

¹ Siehe TV-AVH in der Fassung vom 19. September 2005 und entsprechendem Änderungsstarifvertrag.

(2) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Weiterbildungszeit und die tägliche Weiterbildungszeit sowie die Gewährung von Arbeitszeitverkürzungstagen (AZV-Tagen) richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers der praktischen Weiterbildung maßgebenden Vereinbarungen. Die durchschnittliche wöchentliche Weiterbildungszeit beträgt 40 Stunden inklusive Zeiten in der Praxisstelle.

(3) Bezüglich der Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlass gelten die für die Mitarbeiter*innen des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Regelungen entsprechend.

§ 8 Infektionsschutz und Arbeitsverhinderung

(1) Nach Vertragsabschluss, aber noch vor Beginn der Weiterbildung ist die Auszubildende verpflichtet, den Betriebsarzt aufzusuchen, um sich unter anderem eingehend über das erhöhte Ansteckungsrisiko von übertragbaren Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen (siehe Infektionsschutzgesetz § 34) und ggf. mögliche Auswirkungen bei einer Schwangerschaft beraten zu lassen. Die Kosten der Beratung trägt der Träger der praktischen Weiterbildung.

(2) Sofern die Auszubildende bei Weiterbildungsbeginn noch nicht volljährig ist, muss sie sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vor Weiterbildungsbeginn ärztlich untersuchen lassen und die ärztliche Bescheinigung über die durchgeführte sogenannte Erstuntersuchung dem Träger der praktischen Weiterbildung vorlegen.

(3) Bei Fernbleiben von der Praxisstelle oder von sonstigen Veranstaltungen muss die Auszubildende unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer des Fernbleibens unverzüglich der Praxisstelle vor dem geplanten Arbeitsbeginn Nachricht geben. Außerdem ist dafür zu sorgen, dass bei Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vorliegt. Die Praxisstelle ist berechtigt, die Vorlage der AU früher zu verlangen.

(4) Bei Unfällen in der Praxisstelle oder Wegeunfällen auf dem direkten Weg zwischen Wohnort und Praxisstelle muss die Auszubildende der Praxisstelle unverzüglich Nachricht geben, sodass ein entsprechender Unfallbericht unmittelbar erstellt werden kann.

(5) Die Schule weist darauf hin, dass sie verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die aufzunehmenden Schüler*innen gemäß den Empfehlungen der StiKo ausreichend gegen die Masern geimpft sind, Immunität aufweisen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, § 20 Abs. 9, S. 1 IfSG. Wird der entsprechende Nachweis nicht gegenüber der Schule erbracht, ist die Schule verpflichtet, dies dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Umstände melden.

§ 9 Nebentätigkeiten

(1) Während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses ist jede Nebentätigkeit vor ihrer Aufnahme dem Träger der praktischen Ausbildung gegenüber hinsichtlich Art, Ort, Dauer und zeitlichem Umfang schriftlich anzuzeigen und bedarf grundsätzlich seiner schriftlichen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung der Praxisstelle kann versagt werden, wenn die Auszubildende bei der beabsichtigten Nebentätigkeit gegen erhebliche Interessen der Praxisstelle oder gegen Schutzgesetze verstoßen würde.

(2) Wird die Zustimmung erteilt, so ist sie jederzeit widerruflich, sofern betriebliche Gründe vorliegen, die einer Fortsetzung der Nebentätigkeit entgegenstehen.

§ 10 Urlaub

(1) Die Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr 18 Tage Erholungsurlaub, bei 3 Wochenarbeitsdagen, unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts gemäß den tariflichen oder vertraglichen Bestimmungen der Praxisstelle in der jeweils geltenden Fassung. Bei weniger Wochenarbeitsdagen reduziert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

(2) Besteht das Ausbildungsverhältnis nicht ein ganzes Kalenderjahr, steht der Auszubildenden für jeden vollen Ausbildungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

(3) Der Urlaub ist grundsätzlich während der Schließzeiten der Einrichtung zu nehmen. Ist der Urlaubsanspruch der Auszubildenden länger als die Schließzeiten der Einrichtung, soll der Resturlaub in Zeiten genommen werden, die vom Betriebsablauf her vertretbar sind, jedoch nicht innerhalb der schulischen Weiterbildungszeiten.

§ 11 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund (nach § 626 BGB);
- von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende, wenn sie die Weiterbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muss schriftlich, unter Angabe der Gründe, erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als vier Wochen bekannt sind.

§ 12 Zeugnis

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus.

§ 13 Versicherungsschutz

(1) Während der Weiterbildung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Versicherungspflicht zur Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.

(2) Gegen Unfall ist die Auszubildende kraft Gesetzes versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Träger der praktischen Ausbildung auch der Fachschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(3) Gegen Haftpflichtansprüche, die aus einem tätigkeitsbezogenen Verhalten des Auszubildenden erhoben werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für den Träger der praktischen Ausbildung maßgebenden Haftpflichtversicherung.

§ 14 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen.

§ 15 Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel, Vertragsausfertigungen

(1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden werden nicht getroffen.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit bzw. Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

(3) Die Bestimmung in Absatz 2 findet ferner Anwendung, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Vorstehender Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Auszubildende, der Träger der praktischen Weiterbildung und die Waldorf-Fachschule für Sozialpädagogik erhalten jeweils eine Ausfertigung.

§ 16 Sondervereinbarungen und abweichende Ergänzungen

Abweichend von den vorstehenden Regelungen treffen die Vertragspartner die nachfolgenden Sondervereinbarungen.

keine

folgende: siehe Anlage ____ zum Ausbildungsvertrag

Ort, Datum

Träger der praktischen Weiterbildung:

Auszubildende/r:

.....

.....

Stempel und Unterschrift

Unterschrift

Kenntnisnahme durch die Waldorf-Fachschule:

Hamburg, Datum

.....

Waldorf-Fachschule für Sozialpädagogik (Unterschrift und Stempel)